



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Schuldbetreibungen

Unterrubrik: Zahlungsbefehl

Publikationsdatum: SHAB 28.04.2023

Zusätzliche Publikationen: KABSO 28.04.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 28.04.2024

Meldungsnummer: SB02-0000042142

Publizierende Stelle

Betreibungsamt Grenchen-Bettlach, Marktplatz 22, 2540 Grenchen

Zahlungsbefehl Ramadani Immobilien AG

Schuldner:

Ramadani Immobilien AG
CHE-112.458.872
Kreuzackergasse 3
4502 Solothurn

Gläubiger:

Spar- und Leihkasse Bucheggberg AG
CHE-105.971.816
Hauptstrasse 69
4584 Lüterswil

Angaben zum Zahlungsbefehl:

Art der Schuldbetreibung:

Betreibung auf Verwertung eines Grundpfandes

Zahlungsbefehl-Nummer:

320726 vom 18.01.2023

Forderungen:

CHF 784'009.40 nebst Zins zu 5 % seit 01.01.2023

Zusätzliche Kosten:

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:

Grundbuch Bettlach Nr. 2069 + Nr. 2071

Forderungen aus Basisverträgen (Hypotheken) und Schuldbriefe aufgrund Vergleichsvereinbarung vom 10.06.2021 gemäss beiliegender Aufstellung

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert sechs Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungskosten zu befriedigen. Will der Schuldner, der Dritteigentümer oder, falls das verpfändete Grundstück als Familienwohnung dient (Art. 169 ZGB), der Ehegatte des Schuldners oder des Dritten die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen nach der Veröffentlichung der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Die betreibende Grundpfandgläubigerin hat die Ausdehnung der Grundpfandhaft auf die Miet- und/oder Pachtzinserträge gem. Art. 806 ZGB verlangt (Art. 152 Abs. 2 SchKG i.V.m. Art. 91 Abs. 1 VZG).

Kontaktstelle:

Betreibungsamt Grenchen-Bettlach
Marktplatz 22
2540 Grenchen

Bemerkungen:

Pfandgegenstand: Grundbuch Bettlach Nr. 2069 + Nr. 2071